

## Info-Service 12/2016

### **EuGH: Jährliche Mitteilung zum Betrieb rechtmäßig**

Mit Urteil vom 8. September 2016 (Rechtssache C-461/15) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geübte Praxis anerkennt, auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 ZuV 2020 von den Anlagenbetreibern jeweils zum 31. Januar eines Jahres eine sog. „Mitteilung zum Betrieb“ zu verlangen, auch wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde. Damit erkennt der EuGH an, dass die Pflicht zur „Mitteilung zum Betrieb“ auch Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage umfasst, die nicht unmittelbar zu einer Anpassung der Zuteilungsentscheidung führen. Damit haben die Anlagenbetreiber sämtliche Aktivitätsraten jährlich mitzuteilen. Dies war seit der Einführung dieser Pflicht zur Mitteilung zum Betrieb zum Beginn der dritten Zuteilungsperiode 2013 in Deutschland streitig.

#### **I. Hintergrund**

In § 22 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) sind folgende zwei Mitteilungspflichten vorgesehen:

- Zum einen hat der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 ZuV 2020 der DEHSt Behörde alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage „bis zum 31. Januar des Folgejahres“, erstmals zum 31. Januar 2013, mitzuteilen.
- Zum anderen ist der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 ZuV 2020 im Fall einer wesentlichen Kapazitätsverringerung nach § 19 ZuV 2020 verpflichtet, der zuständigen Behörde die stillgelegte Kapazität und die installierte Kapazität des Zuteilungselements nach der wesentlichen Kapazitätsverringerung „unverzüglich“ mitzuteilen. Schließlich ist der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 ZuV 2020 im Falle einer Betriebseinstellung nach § 20 Abs. 1 ZuV 2020 verpflichtet, der zuständigen Behörde das Datum der Betriebseinstellung ebenfalls „unverzüglich“ mitzuteilen.

Aus § 22 Abs. 1 ZuV 2020 hat die DEHSt die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zu einer regelmäßigen Mitteilung von Daten zum Anlagenbetrieb abgelesen. Diese Pflicht wurde von vielen deutschen Anlagenbetreibern kritisch gesehen:

- Sie sei zunächst nicht im **Wortlaut** von § 22 ZuV 2020 angelegt, der schon in der Überschrift von „Änderungen des Betriebs einer Anlage“ spricht.
- Weiterhin spreche der **systematische Zusammenhang** der Norm gegen eine allgemeine jährliche Mitteilungspflicht: § 22 ZuV 2020 befindet sich am Ende von

Abschnitt 4 der ZuV 2020 mit dem Titel „Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen“. In diesem Abschnitt wird in § 19 ZuV 2020 die wesentliche Kapazitätsverringerung, in § 20 ZuV 2020 die Betriebseinstellung und in § 21 ZuV 2020 die teilweise Betriebseinstellung materiell geregelt. § 22 ZuV 2020 schließt diesen Abschnitt quasi als „Nachklapp“ mit den formellen Regelungen im Hinblick auf die Berichtspflicht ab. Daher könne eine solche Berichtspflicht auch nur greifen, wenn eine der vorgenannten Änderungen erfolgt sei.

## II. Urteil des EuGH

Der EuGH hat sich diesen Bedenken der deutschen Anlagenbetreiber gegen die regelmäßige „Mitteilung zum Betrieb“ in seinem Urteil nicht angeschlossen. Er legt Art. 24 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln aus, der in § 22 ZuV 2020 umgesetzt wird.

Nach den Erwägungsgründen der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die bei den Anlagenbetreibern erhobenen und für Zuteilungszwecke verwendeten Daten „vollständig, kohärent und so akkurat wie möglich“ sind. In diesem Lichte führt der EuGH drei Argumente an:

- Erstens würden die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln dem Betreiber nicht unmittelbar eine Informationspflicht vorschreiben, sondern diese Regelungen würden es den Mitgliedstaaten überlassen, selbst die Mittel festzulegen, um von den Betreibern hinreichend aussagekräftige Daten zu erhalten.
- Zweitens beschränke Art. 24 Abs. 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln die Verpflichtung zur Informationsübermittlung auf die Fälle, in denen eine Änderung des Betriebs einer Anlage die Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die Anlage beeinflusse. Demgegenüber enthalte Art. 24 Abs. 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln diese Beschränkung nicht.
- Drittens stehe eine solche Auslegung von Art. 24 Abs. 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln im Einklang mit der Systematik und den Zielen der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln.

## III. Ausblick

Wie stets bei Vorlageentscheidungen gemäß Art. 267 AEUV muss die Entscheidung der eigentlichen Verwaltungsstreitsache letztlich durch das vorliegende Gericht, also hier das VG Berlin, getroffen werden. Angesichts der klaren Entscheidung des EuGH ist damit zu rechnen, dass sich das VG Berlin dem EuGH im Ergebnis anschließen wird.

Dr. Markus Ehrmann  
[ehrmann@kk-rae.de](mailto:ehrmann@kk-rae.de)